Anlage 4) zur Drucksache

Kooperationsvertrag
zwischen den Gesellschaftern

der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH (Hannover Holding)

1. Landeshauptstadt Hannover

   ____

   vertreten durch ____

   (im folgenden: LHH)

2. Region Hannover

   _____

   vertreten durch ___

   (im folgenden: Region)

Präambel

Die Parteien sind zu jeweils 50 % die alleinigen Gesellschafter der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH (im Folgenden: „Holding“). In die Holding eingebracht haben die Parteien ihre Geschäftsanteile an folgenden Gesellschaften zur Wirtschafts-, Marketing- und Tourismusförderung in Stadt und Region:

hannoverimpuls GmbH
Technologie Centrum Hannover GmbH
Hannover Marketing Gesellschaft mbH
Hannover Tourismus GmbH
Hannover.de Internet GmbH
Existenzgründungszentrum GmbH.

Der Holding kommt die Aufgabe zu, die zentrale Steuerung, Abstimmung und Überwachung der Tochtergesellschaften zu übernehmen und hieraus zum Nutzen der Gesellschafter Synergieeffekte zu erzielen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und der zentralen Steuerung der Tochtergesellschaften über Zuschüsse und sonstige Leistungen der Holding regeln die Parteien ihre Verpflichtung zur Erbringung von Zahlungen zu Gunsten der Holding und ihrer Tochtergesellschaften wie folgt:

§ 1
Einbringung der Gesellschaften

Die von der Region in die Holding gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Holding eingebrachten Beteiligungen haben insgesamt einen höheren Wert als die von der LHH gemäß § 6 Abs. 3 eingebrachten Beteiligungen. Der – vor dem Hintergrund der vereinbarten paritätischen Beteiligungsstruktur - aufgrund dessen entstehende Anspruch der Region gegen die Holding auf wertmäßigen Ausgleich entsteht zwar mit Einbringung der Anteile, wird aber erst mit dem Beschluss zur Auflösung der Holding fällig.

§ 2
Finanzierung

1. Um die Tochtergesellschaften der Holding in die Lage zu versetzen, ihre jeweils satzungsgemäßen Aufgaben der Wirtschafts-, Marketing- und Tourismusförderung im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen, leisten die Parteien an die Holding jährlich Zahlungen. Die Höhe der Zahlungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der Holding und der Wirtschaftspläne der Tochtergesellschaften einvernehmlich festgelegt. Die Gesellschafter anerkennen die in den Satzungen und Kooperationsvereinbarungen der Tochtergesellschaften bereits vorhandenen Zahlungsverpflichtungen. Diese werden durch die Gründung der - Holding nicht berührt.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich, der Holding zur Erfüllung der unter § 1.1 genannten Aufgabe sowie zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben als Management-Holding Beträge in Höhe von mindestens der Summe aller Zahlungen der Holding gemäß § 1.1, maximal in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge pro Jahr zu leisten. Die Zahlungspflicht der Gesellschafter beginnt mit dem Geschäftsjahr 2008.

3. Die jährlich von den Gesellschaftern zu leistenden Zahlungen werden in dem von der Geschäftsführung der Holding aufgestellten und von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan der Holding ausgewiesen.

4. Die Parteien erbringen die Zahlungen zu jeweils gleichen Anteilen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Die paritätischen Zahlungen der Parteien errechnen sich gemäß dem Rechenschema in Anlage 1.4., die Bestandteil dieses Vertrags ist.

5. Die jährlich zu leistenden Zahlungen sind in jeweils vier gleichen Raten mit Valuta 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jedes Geschäftsjahrs zur freien Verfügung von den Parteien an die Holding bereitzustellen. Sie werden auf der Grundlage einer bedarfsorientierten Liquiditätsplanung der Holding ausgezahlt.

§ 3
Multimedia Gründerzentrum TCH GmbH

1. Während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrags erstattet die Holding der Technologie-Centrum Hannover GmbH im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 zu leistenden Finanzierung die Kosten, die dieser aus dem Mietvertrag für das Multimedia-Gründerzzentrum entstehen und nicht durch Mieteinnahmen und/oder sonstige Einnahmen aus dem Betrieb des Gründerzentrums gedeckt werden können. Auf den als Anlage 4.1 beigefügten Beschluss der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Großraum Hannover vom 13.12.2000 wird Bezug genommen.

2. Mit Ende dieses Kooperationsvertrags bzw. mit Auflösung der Holding übernimmt die Region die unter § 4 Abs. 1 genannte Verpflichtung.

§ 4
Darlehensvertrag EGZ GmbH

1. Während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrags stellt die Holding im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 zu leistenden Finanzierung der Existenzgründungszentrum Hannover GmbH („EGZ“) die Beträge zur Verfügung, die die EGZ für ab 01.01.2008 für fällig werdende Zins- und Tilgungszahlungen aus den als Anlage 2.1 beigefügten Baukreditverträgen mit der Sparkasse Hannover vom 30.06.1999 und vom 15.03.1999 benötigt. ,

2. Mit Ende dieses Kooperationsvertrags bzw. mit Auflösung der Holding übernimmt die LHH die oben unter § 3 Abs. 1 genannte Verpflichtung.

§ 5
Grundstück und Gebäude EGZ GmbH

1. Die §§ 9, 10 des zwischen der LHH und der Existenzgründungszentrum Hannover GmbH geschlossenen Erbaurechtsvertrags vom 03. Februar 1999 gelten bei Ablauf des Erbbaurechts bzw. des Heimfalls uneingeschränkt und werden durch die obigen Regelungen über die Gewährung von Zahlungen nicht berührt.

2. Wird die EGZ während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrags für die Untersuchung oder Sanierung von schädlichen Bodenverunreinigungen, Verdachtsflächen, Altlasten, Altlastverdächtigen Flächen oder sonstigen Kontaminationen von der zuständigen Behörde in Anspruch genommen, wird sie von sämtlichen hieraus entstehenden Zahlungsverpflichtungen von der LHH freigestellt.

§ 6
Änderung / Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und eines mit einfacher Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschlusses der Holding.

§ 7
Auslegungsgrundsätze

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. An die Stelle einer Lücke soll eine Regelung treten, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

§ 8
Dauer und Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Seine Laufzeit richtet sich nach der Dauer der Holding.

Mit Auflösung der Holding endet dieser Vertrag. Scheidet ein Gesellschafter aus der Holding aus, endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Hannover, _____ 2007

_____	_____
Landeshauptstadt Hannover	Region Hannover